

Per E-Mail aus dem Staatlichen Schulamt am Freitag, 25.06.2021 an die Schulleitungen

Auszug:

„...Bitte beachten Sie, dass §6 dieser Verordnung das **Betretungsverbot von Schulen und Kitas** vereinheitlicht.

Für Schulen, KITAs, Kinderhorte, Kindertagespflegestellen oder andere Ausbildungseinrichtungen gilt ein Betretungsverbot für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, wenn ein Haushaltsangehöriger als Kontaktperson in Quarantäne ist.

Das heißt, solange ein Elternteil oder Geschwisterkind eines Schülers / einer Schülerin Ihrer Schule sich aufgrund eines Kontakts mit einer positiv getesteten Person in einer angeordneten Quarantäne befindet, darf diese Schülerin / dieser Schüler Ihre Schule nicht betreten.

Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler mit einem gültigen Genesenen-Nachweis oder dem Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, sofern es sich nicht um eine Quarantäne aufgrund eines Hinweises auf die Beta-, Gamma- oder Delta-Variante handelt.

Beachten Sie, dass dieses Betretungsverbot Schülerinnen und Schüler betrifft, jedoch nicht Personen, die in den Einrichtungen tätig sind, also nicht für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder weiteres Personal gilt. ...“